



Gemeindeamt Empersdorf

8081 Empersdorf

Tel.: 03134/2294

Fax.: DW 11

e-mail:

gde@empersdorf.steiermark.at

Kundmachung Verordnungsänderung - Müllabfuhrgebühren

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Dezember 2011

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **13.12.2011** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, eine Änderung der bestehenden Abfuhrordnung der Gemeinde Empersdorf kundgemacht.

Die Änderung der Abfuhrordnung betrifft nur nachfolgend dargestellte Paragraphen und diese lauten ab 01.01.2012 wie folgt:

§ 4 Anschlusspflicht

(5) Rohbauten: Die bisherige Grundgebühr wird ersetzt durch **€ 40,00 /Jahr**.

§ 15 Grundgebühr: Pro im Haushalt lebende Person wird ersetzt durch **€ 20,00/Jahr**

§ 16 Gebühren:

(5) Gebührenauflistung bezogen pro Jahr:

Behälter/Liter	Jahr	Summe/Jahr wird ersetzt durch
80	1	€ 75,00
120	1	€ 92,00
240	1	€ 184,00
120 Biomüll	1	€ 92,00
240 Biomüll	1	€ 184,00

Gebühr für Wochenendhäuser und Nebenwohnsitze:
Behälter 80 l wird ersetzt durch

€ 75,00

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2012, in Rechtskraft

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 14.12.2011

Abgenommen am:



Gemeindeamt Empersdorf

Abfuhrordnung

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Februar 2009

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **26.02.2009** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Empersdorf erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet **Empersdorf** anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde **Empersdorf** eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts, sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde **Empersdorf** im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechnigte private Entsorger, wobei diese auch vom Abfallverband Leibnitz beauftragt werden können.

Behandlungsanlagen siehe § 10

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde **Empersdorf**.

Beilage 2: Abfuhrplan Gemeindebereich

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der

Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband **Leibnitz** kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde **Empersdorf** von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

- (5) Rohbauten: Ab Baubeginn ist eine Grundgebühr von € 35,-- jährlich einzuheben.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe – Altpapier, Altglas, Altmetall, Alt Speisefett) sind von der Besitzerin /Besitzer zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im **Altstoffsammelzentrum Liebendorf** der Gemeinde **Empersdorf** abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im **Altstoffsammelzentrum Liebendorf** der Gemeinde **Empersdorf** abzugeben.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Bei mutwilliger Beschädigung der Sammeleinrichtungen sind vom Verursacher folgende Entschädigungen einzufordern:

Behälter 80 Liter	35,00 €
Behälter 120 Liter	52,00 €
Behälter 240 Liter	75,00 €

- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von
- Kunststoffbehälter 80 Liter
 - Kunststoffbehälter 120 Liter
 - Kunststoffbehälter 240 Liter
 - Kunststoffsäcke 60 Liter
 - Metallcontainer
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein **80 Liter-Behälter** für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf **1040 Liter** pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde **Empersdorf** diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von **120 bzw. 240 Litern**.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an **definierten Stellen** aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. **Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten.** Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an **definierter Stelle** bereit zu stellen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, **als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können.** In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde **Empersdorf** von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde **Empersdorf** Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort **nicht** verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Empersdorf werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen, die jederzeit frei zugänglich sind, festgelegt:

1. Empersdorf Volksschule	5. Rauden Heidinger
2. Liebendorf Leopold	6. Michelbach Abzweigung
3. Liebendorf Hühnerbergstraße	7. Empersdorfberg Gnaser
4. Liebendorf Lindenweg	8. Empersdorf Fruhmann

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden **jährlich** im Vorhinein in einem Abfuhrkalender festgelegt und den Anschlusspflichtigen 14 Tage vor Jahresbeginn zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt **13 mal jährlich**.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September **wöchentlich** und in den Monaten Oktober bis April **alle 2 Wochen** durchgeführt.
- (5) Die Abfuhr der Sammelcontainer der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in den oben angeführten dezentralen Sammelstellen wie folgt:

Metall	13 mal jährlich
Altglas	17 mal jährlich
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt über das ASZ **14-tägig**. Die Übernahmetermine sind im Abfuhrkalender ersichtlich und erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Übernahme der Problemstoffe im Altstoffsammelzentrum Liebendorf.
Zeitpunkt: Freitagnachmittag, 15.00 – 18.00 Uhr
 Die Abfuhr wird **auf Abruf** durchgeführt

- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und – zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

A.S.A. Abfallservice Halbenrain GmbH & Co Nfg. KG
Halbenrain 147
8492 Halbenrain

MBA

AEVG Abfall Entsorgungs- und VerwertungsGmbH
Sturzgasse 8
8020 Graz

MA

Müllex
Umwelt-Säuberung GmbH. & Co. KG
Eicherweg 5
8321 St.Margarethen

MA/Holzaufbereitung

Der Kleidersammler
Kanzler-Biener-Straße 16
6300 Wörgl

Textil/Sortierbetrieb

Mayer-Melnhof Karton GmbH
Wannersdorf 80
8130 Frohnleiten

Papieraufbereitung

Shredderbetrieb Fritz Kuttin
Floßland 16
8720 Knittelfeld

Eisenschrott/HH-Ware

Frikus GmbH
Industriestraße 30
8141 Zettling

Holzaufbereitung

ZUSER Umweltservice GmbH
Wilhelm-Jantsch-Straße 1
8120 Peggau

Holzaufbereitung

Saubermacher
Europastraße 24
8330 Feldbach

Biomüllverwertung

Schirmbeck GmbH-Glasrecycling
Bahnhofstraße 50
8714 Kraubath/M.

Flach- und Verbundglasaufbereitung

Baustoff-Recycling-Süd GmbH

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband **Leibnitz** über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich **nicht** auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes **Leibnitz** ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde **Empersdorf** an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf

Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostensätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Pro im Haushalt lebende Person

16.—(sechzehn) €/ Jahr

Für Wochenendhäuser und Nebenwohnsitze werden **zwei** Personen je **Haushalt** zur Verrechnung herangezogen.

§ 16 Gebühren

- (1) Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.
- (2) Im Bedarfsfall können 60 Liter Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet **2,91 € netto**.
- (3) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens bzw. Haushaltgröße oder sonstiger Änderungen wird die Gebühr angepasst.
- (4) In den oben festgelegten Kosten ist die Gefäßbeistellung (Restmüll, Papier) für **jeden Haushalt** enthalten. Die Behälter werden durch die Gemeinde Empersdorf beigestellt und verbleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. des Abfuhrunternehmens.
- (5) **Gebührenauflistung bezogen pro Jahr:**

Behälter/Liter	Jahr	Summe/Jahr
80	1	€ 68.—
120	1	€ 84.—
240	1	€ 168.—

Gebühr für Wochenendhäuser und Nebenwohnsitze: Behälter 80lt. € 68.—

Vorgeschriebene Behältergröße: 1 – 3 Personen 80lt

ab 4 Personen 120lt

auf Wunsch 240lt

§ 17 Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 18 Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr **gesondert** auszuweisen.
- (3) Die Personenstände werden jeweils zum 01.01. und zum 01.07. den tatsächlichen Meldedaten angepasst.

§ 19 Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 20 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21 Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Empersdorf tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 8.6.2006 und vom 5.6.2007, rechtswirksam seit 01.07.2007, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 27. Februar 2009

Abgenommen am: 20. 04. 2009
fuer



Alex Baumhacker